

Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (Strom GVV) der Stadtwerke Schwedt GmbH

gültig ab 1. Dezember 2007

1. Haftung (zu § 6 Strom GVV)

- 1.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Vertrieb der Stadtwerke Schwedt GmbH (im Folgenden SWS genannt) von ihrer Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV sind an den jeweiligen Netzbetreiber der SWS zu richten. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechnete Maßnahmen von SWS auf § 19 StromGVV beruht.
- 1.2 Im Übrigen haftet SWS für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. SWS haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt, auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8, 9 und 11 Strom GVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Die Ablesedaten werden an die SWS übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. SWS ist nach der StromGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen. Der Kunde hat den Beauftragten von SWS zum Zwecke der Ablesung bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 9 Strom GVV Zutritt zu seinen Räumen zu gewähren. Ist eine Ablesung zum angebotenen Ersatztermin nicht möglich und daher ein weiterer Ablesetermin erforderlich, können dem Kunden die entstandenen Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12 und 13 Strom GVV)

- 3.1 SWS erhebt je Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen. Diese enthalten die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 3.2 Der Verbrauch wird jährlich abgelesen und unter Abzug der geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet.

Den jeweiligen Ablesezeitpunkt legt die SWS fest. Die Jahresabrechnung soll nur auf der Grundlage von abgelesenen Zählerständen erfolgen.

4. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (zu § 14 Strom GVV)

- 4.1 SWS ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor: bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung, bei wiederholter Mahnung, nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung ange-mahnter Zahlungen oder bei Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.
- 4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an SWS zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- 4.3 SWS kann statt Vorauszahlung auch die Einrichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzuges (zu § 16 und § 17 Strom GVV)

- 5.1 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den von SWS mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Die Fälligkeit ist eingehalten, wenn SWS zu diesem Termin über den Zahlbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann.
- 5.2 Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an SWS leisten:
 - durch Überweisung: Überweisungen haben auf das von SWS mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden- und Verbrauchsstellenummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

- durch Lastschriftinzugsverfahren: Durch das Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugs ermächtigung an SWS kann schriftlich, per E-Mail oder telefonisch erfolgen und auf gleiche Weise widerrufen werden.

5.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von SWS angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt oder durch einen Beauftragten eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde SWS zu erstatten.

Sie betragen:

- Mahnung 4,00 EURO
- Rücklastschrift (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstituts) 6,00 EURO

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 Strom GVV)

6.1 Für die Unterbrechung der Versorgung erstattet der Kunde SWS folgende Kosten:

- den Aufwand zur Abgeltung der Kosten von SWS bei erfolgter/versuchter Unterbrechung je Kundenbesuch; Verwaltungspauschale Sperrung Strom 7,26 EURO
- sowie die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden.

Die Kosten der Unterbrechung unterliegen nicht der Mehrwertsteuer und sind sofort fällig.

6.2 Für die Wiederherstellung der Versorgung erstattet der Kunde SWS folgende Kosten:

- den Aufwand zur Abgeltung der Kosten von SWS zur Wiederherstellung; Verwaltungspauschale Entsperrung Strom 8,64 EURO (7,26 EURO netto zzgl. jeweils geltender MWSt., z.Z. 19%)
- sowie die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden, zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Kosten der Wiederherstellung sind sofort fällig. SWS wird die Aufhebung der Unterbrechung veranlassen, wenn die Gründe der Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat. Die Kosten der Wiederherstellung kann SWS als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

7. Wohnungswechsel (zu § 20 Strom GVV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Bei Nichtkündigung haftet der Kunde auch für die Bezahlung des nach seinem Auszug anfallenden Energieverbrauchs. Der Kunde sollte SWS daher seinen Auszug rechtzeitig vorher mitteilen. Die Mitteilung muss schriftlich (auch per E-Mail) erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Kunden (ggf. Offenlegung der Vertretung)
- Kunden- und Verbrauchsstellennummer
- Datum des Auszugs
- Neue Adresse
- Zählerstand/Zählerstände der Messeinrichtung(en)
- Gerätenummer(n) der Messeinrichtung(en)
- Zählpunktbezeichnung(en) (mitgeteilt z.B. auf der Rechnung)

8. Datenschutz

8.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für SWS notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet SWS die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

8.2 Der Austausch von Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung zwischen SWS und dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber sind zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an SWS weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne § 9 Energiewirtschaftsgesetz handelt.

9. Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5 Strom GVV)

SWS ist berechtigt, die Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von SWS nicht anders bekannt gegeben, werden die Änderungen 6 Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet unter www.stadtwerke-schwedt.de verfügbar.

10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Dezember 2007 in Kraft.